



LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ E. V.

ANERKANNTER NATURSCHUTZVERBAND

Bedeutung der „Stellungnahme zum Einfluss des Schalenwildes auf das waldbauliche Betriebsziel“ (früher Waldbauliches Gutachten) für die Abschussfestsetzung und Jagdausübungsberechtigten

Von LJV-Vizepräsident Gundolf Bartmann

Grundlagen

Das Jagdgesetz des Landes Rheinland-Pfalz vom 09.07.2010 (GVBL Nr. 11/21.07.2010) hat gemäß § 2 u.a. das Ziel, Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild zu vermeiden. Der § 31 zur Abschussregelung verpflichtet Jagdausübungsberechtigte und Jagdbehörden, den Abschuss des Wildes so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden gewahrt bleiben. In einer Abwägung mit anderen Belangen führt das Gesetz konkret aus, dass den Erfordernissen des Waldbaus Vorrang vor der zahlenmäßigen Hege einer Wildart zu geben ist. Damit die Jagdbehörden und die Jagdausübungsberechtigten diese Erfordernisse des Waldbaus kennen, erstellt die Untere Forstbehörde gemäß § 31 Abs. 7 eine Stellungnahme zum Einfluss des Schalenwildes auf das waldbauliche Betriebsziel und legt diese Stellungnahme der Behörde vor. Der Stellungnahme, die in 3 Bewertungsstufen (nicht beeinträchtigt, beeinträchtigt, erheblich beeinträchtigt) den Erreichungsgrad des waldbaulichen Betriebsziels beschreibt, liegt eine Erhebung von Verbiss- und Schälsschäden durch die Revierleitungen des Forstamtes in ihren Dienstbezirken zugrunde. Erhebungsverfahren und Kriterien der Stellungnahme erfolgen anhand einer prüffähigen und zugänglichen Anleitung des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Abschussplanung

Sofern das waldbauliche Betriebsziel ausweislich der aktuellen Stellungnahme beeinträchtigt oder erheblich beeinträchtigt ist und in den Vorjahren erstellte Stellungnahmen keine höhere Gefährdung ausgewiesen haben, muss der Abschuss gegenüber den bisherigen Festlegungen erhöht werden. Dies fordert zunächst in der Bewertungsstufe „beeinträchtigt“ allein den Jagdausübungsberechtigten bei der Erstellung der Abschussvereinbarungen mit z.B. seiner Jagdgenossenschaft auf, die Abschusszahlen zu erhöhen. Das Gleiche gilt für eine Hegegemeinschaft innerhalb der Bewirtschaftungsbezirke z.B. für Rotwild bei der Erstellung der Teilabschusspläne, die die Einzelabschussvereinbarungen ersetzen. Weist die waldbauliche Stellungnahme eine „erhebliche Beeinträchtigung“ aus, so setzt die Jagdbehörde gemäß § 31 Abs. 6 einen Mindestabschussplan von Amts wegen fest. Die Festsetzung der Höhe der Mindestabschüsse erfolgt zwingend unter Berücksichtigung der forstlichen Stellungnahme und der bisherigen Abschussergebnisse im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat. Mindestabschusspläne sind immer mit der Verpflichtung zum körperlichen Nachweis der erlegten Stücke zu verbinden. Sie ersetzen sowohl die Abschussvereinbarungen als auch die Teilabschusspläne. Zu beachten ist, der Sonderfall, dass in einem Jagdbezirk gemäß der Stellungnahme des Forstamtes das waldbauliche Betriebsziel „nur“ beeinträchtigt ist, der Jagdausübungsberechtigte aber in der Abschussvereinbarung seine Abschussplanung nicht erhöht. Im Rahmen der



LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ E. V.

ANERKANNTER NATURSCHUTZVERBAND

verpflichtende Anzeige der Abschussvereinbarung bei der Jagdbehörde hat diese dann die Abschussvereinbarung zu beanstanden. Kommt der Jagdausübungsberechtigte den Anforderungen der Jagdbehörde nicht nach, setzt diese wiederum einen Mindestabschussplan fest mit entsprechend verpflichtendem körperlichem Nachweis.

Ablauf, Informationspflicht und Beteiligung der Jagdausübungsberechtigten

Bei den sog. „Waldbaulichen Gutachten“ der Forstämter handelt es sich nicht um etwa durch ein Gegengutachten auflösbare, unverbindliche Untersuchungen, sondern um nach festgelegten Anweisungen und Erlassen zu erstellende fachbehördliche Beiträge, die - wie dargestellt - rechtlich festgelegt, allein und abschließend für die Beurteilung der Beeinträchtigung der waldbaulichen Betriebsziele zu verwenden sind. In mehreren Gerichtsverfahren der vergangenen Jahre wurde die objektivierte und nachprüfbar Ermittlung der Daten als „rechts-erheblich und wesentlich“ hervorgehoben. Einzelinitiativen zur Relativierung oder „Abwehr“ der waldbaulichen Gutachten sind regelmäßig gescheitert. Aus Sicht des Gesetzgebers in Verbindung mit den rechtsförmlichen Prüfungen der Ministerien und in Kenntnis der Bestätigungen durch die Rechtsprechung hat auch das neue Landesjagdgesetz in Rheinland-Pfalz die vegetationskundlichen Erhebungen zur Ermittlung der Einflüsse des Schalenwildes grundsätzlich im bisherigen Verfahren beibehalten. Bis auf geringfügige Anpassungen wird die Anleitung zur Erhebung von Verbiss- und Schälsschäden ab 2011 als Grundlage für die Stellungnahme der Forstämter vom Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz nicht geändert.

Neu ist:

- **In 2011 erfolgt nur eine Erhebung der Verbiss- und Schälsschäden in den Jagdbezirken, in denen das waldbauliche Betriebsziel ausweislich des letzten Gutachtens als „erheblich gefährdet“ galt!**
- Künftig werden auch diejenigen privaten Eigenjagdbezirke einbezogen, denen Waldflächen anderer Eigentümer gem. §7LJG angegliedert sind.
- Der Rhythmus der Aufnahmen wird angepasst: Bei Nichtgefährdung nur noch alle fünf Jahre (Aufnahmebeginn 2013), bei Gefährdung alle vier Jahre (Aufnahmebeginn 2012), bei erheblicher Gefährdung alle drei Jahre (Aufnahmebeginn 2011).
- In Jagdbezirken für die erstmals eine Stellungnahme zu fertigen ist, erfolgt die Erhebung erst in 2012.
- Die Erhebung von Schälsschäden wird auch außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke ermöglicht um auch dort die waldbaulichen Auswirkungen bewerten zu können.
- Die Erhebungsrichtlinie wurde in Bezug auf waldbauliche Verfahren z.B. die Klumpenpflanzung und die zweistufige Gliederung der verbissgefährdeten Baumarten (Leitbaumart/Mischbaumart) angepasst.

In den Monaten März – Mai 2011 wird die Verbisserschadenserhebung und im August 2011 in den Bewirtschaftungsbezirken für Schalenwild die Schälsschadenserhebung für die vormals erheblich gefährdeten Jagdbezirke durchgeführt. Im Herbst 2011 werden die Erhebungsbögen der Revierleitungen in den Forstämtern zusammengefasst und ausgewertet und im Januar/Februar 2012 den Unteren Jagdbehörden für jeden Jagdbezirk zugesendet. Hiermit



LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ E. V.

ANERKANNTER NATURSCHUTZVERBAND

wirken sich die Stellungnahmen aus der Erhebung 2011 erst auf die Abschussvereinbarungen/Teilabschusspläne bzw. behördlichen Mindestabschusspläne der Jagdjahre 2012/2013 aus.

Allen Forstämter des Landes sollen sicherzustellen, dass die Jagdausübungsberechtigten; örtliche Vertreter/innen des Jagdverbandes, Kreisjagdmeister und Vertreter der forstwirtschaftlichen Vereinigungen über das Prozedere der Schadenserhebungen und Gutachtenerstellung informiert werden. In der Regel werden die Forstämter dies über zentrale Informationsveranstaltungen sicherstellen. Es wird empfohlen, sich bei den Forstämtern über die Durchführung der Veranstaltungen zu informieren und einen Bedarf anzumelden. Darüber hinaus soll auf Wunsch den Jagdausübungsberechtigten und Waldbesitzern möglichst zeitnah Gelegenheit gegeben werden, gemeinsam mit der Revierleitung die Erhebung der Verbiss- und Schälsschäden vor Ort nachvollziehen zu können. Die Revierleitung muss die entsprechenden Erhebungsflächen und Aufnahmepunkte dauerhaft markieren, so dass eine Überprüfung auch noch nach Auslieferung der Gutachten erkennbar ist.

Alle Jagdausübungsberechtigten sollten an den zentralen Informationsveranstaltungen der Forstämter teilnehmen und sich bei der örtlichen Revierleitung erkundigen, wann er/sie die Erhebung der Verbiss- und/oder Schälsschäden abgeschlossen hat, damit man einen Waldbegang vereinbaren kann. Gemäß den Vorschriften des Ministeriums hat der Jagdausübungsberechtigte keinen Rechtsanspruch, direkt bei der Erhebung selbst dabei zu sein, sehr wohl wird aber die Gelegenheit gegeben, die Erhebung und damit das Vorgehen vor Ort nachvollziehen zu können.

Abschließende Empfehlungen

Durch die Möglichkeit der Festlegung behördlicher Mindestabschusspläne mit zwingend vorgeschriebenem körperlichem Nachweis aller erlegten Stücke haben die Stellungnahmen der Forstämter bei Beeinträchtigung bzw. erheblicher Beeinträchtigung des waldbaulichen Betriebsziels höhere Auswirkungen als bisher. Die Information und Beteiligungsformen der Jagdausübungsberechtigten im Zuge der Erstellung der forstfachlichen Stellungnahmen ergeben die Möglichkeiten, sich kritisch konstruktiv mit den Forstleuten vor Ort über die Verbiss- und Schälsschadensbelastung auszutauschen, Ursachen gemeinsam zu analysieren und Maßnahmen zu vereinbaren. Dabei muss auch die Notwendigkeit und Chance ergriffen werden, über die Betrachtung notwendig erhöhter Abschüsse hinaus die Lebensraumsituation, die möglichen Beiträge des Waldbaus zur Wildschadensvermeidung, die Anlage von Äsungsflächen oder Jagdschneisen und jagdlicher Infrastruktur, die Perspektiven von Intervall- und Schwerpunktjagd vor Ort mit den Forstleuten zu diskutieren. Um so ein gemeinsames Verständnis für eine umfassende wildbiologische und jagdliche Betrachtung der Waldwildschadensproblematik zu entwickeln. Vermeidung und Reduzierung von Waldwildschäden ist eine Managementaufgabe, die integrative Handlungsbeiträge aller im Lebensraum des Standortfaktors Wild Tätigen erfordern. Die von Jagd- und Forstseite jeweils aus unterschiedlichen Ansätzen zunächst als unangenehm empfunden sog. „Waldbaulichen Gutachten“ können – ja müssen – zum Dialog genutzt werden, will man eine Annäherung der Zielsetzungen zum Wohle von Wild und Wald erreichen.